

„Beste Steuerberater 2020“  
bdp erneut als Top-Kanzlei ausgezeichnet!

- Chancen und Risiken des Corona-Konjunkturpakets – S. 2
- Mit Eigenverwaltung am Steuer bleiben – S. 4
- Neuerungen bei der Steuererklärung 2019 – S. 6

## Wumms?

Umsatzsteuersenkung & Co.: Was taugt das Corona-Konjunkturpaket?

Handelsblatt

**BESTE**  
Steuerberater

2020

bdp  
Bormann Demant & Partner  
Berlin

Im Test: 4.189 Steuerberater  
Partner: S.W.I. Finance  
Handelsblatt · 01.04.2020

- Über uns: bdp expandiert in die Schweiz – S. 7

- Deutsche Unternehmen: E-Mobility in China als Chance – S. 10

### „Ich halte das für falsch!“

Mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann sprachen wir über die Chancen und Risiken des Corona-Konjunkturpakets mit besonderem Blick auf die Automobilindustrie.

Kommt Deutschland so „mit Wumms aus der Coronakrise“? Wesentliche Bestandteile des 130 Milliarden Euro schweren Konjunkturpakets ist die befristete Absenkung der Umsatzsteuer sowie das Fehlen der hitzig diskutierten Kaufprämie für Autos mit Verbrennungsmotoren. Mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann sprachen wir über die Chancen und Risiken des Pakets mit besonderem Blick auf die Automobilindustrie.

\_\_\_Welche Auswirkungen erwarten Sie für die Automobilzulieferer-Branche?

Die zweimalige Änderung des Umsatzsteuersatzes innerhalb von nur sechs Monaten bedeutet zunächst einmal eine Menge Umstellungsaufwand für das Rechnungswesen eines Automobilzulieferers. Es ist noch gar nicht sichergestellt, dass alle Softwarehäuser und auch die Finanzämter die kurzfristige Umstellung pünktlich zum 01. Juli 2020 schaffen. Die Auswirkung der Umsatzsteuersenkung auf eine direkte Belebung der Automobilkonjunktur dürfte begrenzt sein. Es stellt sich ja die Frage, ob eine Absenkung um drei Prozentpunkte die Verbraucher wirklich animiert, jetzt ein neues Auto zu kaufen. Um zum Beispiel 3.000 Euro Preisvorteil durch die Absenkung der Umsatzsteuer zu haben, müsste das Auto schon netto

um die 100.000 Euro (= Bruttolistenpreis heute Euro 119.000) kosten. Und wie viele Privatverbraucher können sich ein Auto in dieser Preisklasse jetzt leisten?

Hinzu kommt, dass die Absenkung der Umsatzsteuer tatsächlich nur für die Privatverbraucher einen Kaufanreiz hat, denn die ganzen Firmenflottenverkäufe sind durch den Vorsteuerabzug ja überhaupt nicht betroffen. Da spielt die Höhe der Umsatzsteuer gar keine Rolle.

Fazit: Ich bin sehr skeptisch, ob die Absenkung der Umsatzsteuer direkte Kaufanreize für die Automobilindustrie generieren wird.

Die Hoffnung bleibt, dass der (Privat-) Verbraucher durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 16% bzw. 5% insgesamt das Gefühl bekommt, jetzt mehr Geld zur Verfügung zu haben. Und wenn sich dieses positive Gefühl beim

Verbraucher durchsetzt, mag er vielleicht eher entschlossen sein, auch ein neues Auto zu kaufen. Wichtig ist mit Sicherheit die zeitliche Begrenzung, sodass der Verbraucher die Entscheidung nicht lange aufschieben kann, sondern jetzt kaufen muss.

\_\_\_Die lange diskutierte Kaufprämie für Autos mit Verbrennungsmotoren kommt nicht, dafür allerdings für Hybrid- und Elektromotoren. Was bedeutet dies für die Automobilindustrie?

Ich bin mir sicher, dass eine feste Kaufprämie den Verbraucher eher animiert hätte, jetzt schnell eine Kaufentscheidung zu treffen. Nun wollte die Politik die Beendigung oder zumindest Linderung der Wirtschaftskrise durch Covid-19 mit klimapolitischen Zielen kombinieren. Ich halte das für falsch, denn die Industrie wird nicht in der Lage sein, bis zum Jahresende 2020 – und damit wirklich zur Umsatzankurbelung wirksam – überhaupt genügend Hybrid- oder gar Elektrofahrzeuge zu fertigen. Und der von der Prämie angelockte Verbraucher wird frustriert feststellen, dass es nicht genügend Ladekapazitäten gibt.

Ich bin der Überzeugung, dass wir mittelfristig die Klimaziele im Blick



Im Beratungseinsatz: Fang Fang und Dr. Michael Bormann von bdp beim Automobilzulieferer Schlotte mit CEO Jürgen Schlotte (re.) und Logistik-Chef Johannes Fiene (li.).

haben müssen. Die jetzige weltweite Wirtschaftskrise hat jedoch ein Ausmaß erreicht, welches nur noch mit 1929 vergleichbar ist. Da gilt es schnell und



effizient aus der Krise herauszukommen, um einen wirtschaftlichen Kollaps vieler Nationen zu verhindern. Eine Kaufprämie auch für saubere Verbrennungsmotoren der neuesten Generation (wie z..B. in Italien) wäre ein probates Mittel gewesen, allein um zu vermeiden, dass die Automobilhersteller Milliarden Euros für bereits jetzt unverkäufliche Lagerfahrzeuge jüngster Produktion abschreiben müssen.

*\_\_Glauben Sie, dass das Paket (genug) Anreize schafft, um die Automobilzulieferer langfristig zu unterstützen?*

Nein, das kann allein durch eine sechsmonatige Umsatzsteuerabsenkung und die reine Förderung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen (für die es wie gesagt gar nicht genug Produktionskapazitäten gibt) nicht erreicht werden. Es scheint, dass Deutschlands wichtigste Industrie mehr oder minder auf sich allein gestellt sein wird, den wichtigen Transformationsprozess und die Folgen der Krise zu stemmen. Die deutsche Politik bewegt sich auf dünnem Eis. Um Wählerstimmen einzufangen, wird bewusst das Risiko eingegangen, unsere größte Industrie zu opfern, die jahrzehntlang den Wohlstand unseres Landes mitgeschaffen hat.

*\_\_Halten Sie den Umfang des Konjunkturpakets für angemessen?*

Wenn man sich den finanziellen Rahmen dieses Konjunkturpakets ansieht, ist man zunächst einmal von der absoluten Zahl erschlagen. Fraglich ist aber, wie dies gegenfinanziert werden kann! Sicher ist damit, dass sich mehr als ein Jahrzehnt die Zinsen um die 0% herum bewegen werden, was zum Beispiel für die Rentnergeneration ein Problem darstellt. Dass die Staaten und die Unternehmen davon profitieren, steht aber außer Frage.

Näher betrachtet kommen Zweifel, ob diese nach dem Gießkannenprinzip verteilten Milliarden wirklich dazu geeignet sind, diese gigantische Weltwirtschaftskrise schnell zu überwinden. Hierzu gehören natürlich auch andere Faktoren, die Deutschland allein gar nicht beeinflussen kann: Als interna-

tional tätiger Unternehmer bin ich der festen Grundüberzeugung, dass eine Krise dieses bislang nicht da gewesenen Ausmaßes nur gemeinsam durch die Staatengemeinschaft wirkungsvoll überwunden werden kann. Da gibt es momentan aber nicht nur in den USA, sondern überall auf der Welt bedrohliche Abschottungstendenzen.

Allein im engeren europäischen Umfeld kann einem angst und bange werden, wenn man sich nur Italien, Polen oder Ungarn anschaut. Der Handelskrieg zwischen China und den USA kann für Europa sogar kurzfristig eine Chance bieten. Langfristig wird es aber auf allen Seiten nur Verlierer geben.

Wenn man dies analysiert, wird man zum Schluss kommen, dass die Weltwirtschaft sich von unbeschwerten Wachstumszeiten verabschieden muss – und das für eine lange Periode. Auch wenn sich die Klimaschützer hierüber freuen, bleibt die Frage, wie wirtschaftlich schwache Staaten in Europa und wirtschaftlich schwächste Staaten (in Afrika, in den Krisenherden Syrien, Afghanistan, Südamerika etc.) ohne Wachstum ihre Probleme meistern sollen.

Für uns als Berater heißt dies, unsere Mandanten in diesem Schrumpfungs- und Transformationsprozess wirkungsvoll zu unterstützen. Überleben werden die schnellen und flexiblen, nicht unbedingt die großen Unternehmen.

Für unsere durch die weltweiten Umsatzrückgänge ebenfalls betroffene Schwestergesellschaft, die bereits seit 1982 existierende heutige bdp Mechanical Components, bieten sich hierdurch durchaus Chancen. Mit Sitz in Shanghai und eigenen Gesellschaften in Spanien, Deutschland, Polen und Bulgarien sind wir international aufgestellt. Wir sind die zwar kleinen, aber schnellen und flexiblen Spezialisten. Wir können für größere Unternehmen weltweit das Sourcing und die Projektentwicklung von Guss- und Schmiedeteilen übernehmen und diesen Industriekunden helfen, deren Fixkosten zu senken. Wir helfen in Märkten aktiv zu werden, in denen unsere Kunden keine eigenen Niederlassungen aufmachen können.

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

**Und es hat Wumms gemacht:** Kommt Deutschland so „mit Wumms aus der Coronakrise“? Wesentliche Bestandteile des 130 Milliarden Euro schweren Konjunkturpakets sind die befristete Absenkung der Umsatzsteuer sowie das Fehlen der hitzig diskutierten Kaufprämie für Autos mit Verbrennungsmotoren. Mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann sprachen wir über die Chancen und Risiken mit besonderem Blick auf die Automobilindustrie.

**Mit Eigenverwaltung selbst am Steuer bleiben:** Durch die Eigenverwaltung sollen die Kenntnisse des schuldnerischen Unternehmens zum Vorteil aller Gläubiger genutzt werden und vor allem den Beteiligten die für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen notwendige Planungs- und Verfahrenssicherheit einräumen. bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit erklärt das Verfahren.

**bdp expandiert in die Schweiz:** bdp Switzerland mit Sitz in Zürich berät im Gesellschafts-, Vertrags-, Arbeits-, Miet-, Bau- und Immobilienrecht und im Erb- und Nachlassrecht, hilft bei Vermögensstrukturierung und erbringt Family-Office-Dienstleistungen.

Ihr

Rainer Hübl

**Rainer Hübl**  
ist Geschäftsführer  
der bdp Management  
Consultants  
GmbH.



# Die befristete Absenkung der Mehrwertsteuer

Wie wird die Steuersenkung in der Praxis umgesetzt? bdp-Partner und Steuerexperte Christian Schütze erklärt Chancen und Tücken.



Ein zentraler Punkt des Konjunkturpakets ist die befristete Senkung der Mehrwertsteuer im zweiten Halbjahr 2020 von 19% auf 16% und im ermäßigten Satz von 7 auf 5% Prozent.

Doch wie wird diese Maßnahme in der Praxis umgesetzt? bdp-Partner und Steuerexperte Christian Schütze erklärt Chancen und Tücken:

\_\_\_Wie wird differenziert, wann welcher Steuersatz gilt?

Maßgeblich für die Entscheidung, welcher Steuersatz gilt (19% oder 16% bzw. 7% oder 5%), sind die Fragen: „Wann wurde die Leistung ausgeführt?“ bzw. „Wann ist die Lieferung erfolgt?“. Diese müssen dann ab 01. Juli 2020 für jede Leistung und Lieferung individuell geklärt werden.

\_\_\_Was bedeutet das im Detail?

Eine Leistung ist grundsätzlich zu dem Zeitpunkt ausgeführt, izudem sie als abgeschlossen gilt. Damit handelt es sich nicht um einen Zeitraum, sondern um einen Zeitpunkt. Eine Lieferung ist grundsätzlich dann ausgeführt, wenn die Ware bei der Lieferung „den Hof verlässt“ oder im Einzelhandel an der Kasse bezahlt wird.

\_\_\_Wo liegen die Ausnahmen?

Abgrenzungsschwierigkeiten kann es bei langfristigen Aufträgen, also bei sogenannten Dauersachverhalten wie Leasing oder Miete, geben. Auch bei Anzahlungen können Schwierigkeiten entstehen. Grundsätzlich ist mit Ende des Auftrags die Leistung ausgeführt. Der zu dem Zeitpunkt geltende Umsatzsteuersatz ist dann maßgeblich. Dies gilt auch, wenn alles oder Teile des Betrags bereits mittels Anzahlung oder Vorkasse bezahlt sind. Dies muss dann mit der Schluss- oder Korrekturrechnung „glatt gezogen“ werden.

\_\_\_Welches Verfahren gilt bei Teilleistungen?

Anders ist es bei sogenannten Teilleistungen. Diese liegen meist auch bei Miete und Leasing vor. Dort ist der jeweilige Monat der Leistungszeitpunkt. Das bedeutet konkret: Leasingkosten Juni 2020 19% Umsatzsteuer, Leasingkosten Juli 2020 16% Umsatzsteuer. Bei Hotelübernachtungen gilt das Ende der Nacht vom 30.06. auf 01.07. als maßgeblich. Damit kann ein Teil der Hotelrechnung mit 7% (Nächte bis 30. 06.) und ein Teil mit 5% (ab 01.07.) berechnet sein.

\_\_\_Warum ist das so wichtig?

Eine richtige Abgrenzung ist vor allem für den Auftraggeber bzw. Rechnungsempfänger wichtig. Der Rechnungsaussteller muss den zu hohen Betrag (3%, wenn 16% richtig wären aber 19% abgerechnet wurden) an das Finanzamt abführen. Der Rechnungsempfänger hat aber nur eine Vorsteuer von 16%. Die 3% bleiben erst mal hängen. Es kann dann aber eine Korrektur gemacht werden. Weiterhin muss zum Vorsteuerabzug eine korrekte Rechnung vorliegen. Bei Dauerrechnungen muss also nachträglich eine Anpassung erfolgen.

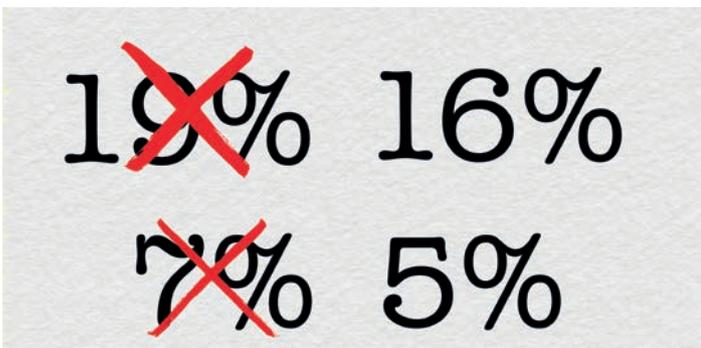
\_\_\_Was ist bei Kassensystemen und anderen EDV-Geräten zu beachten?

Es müssen notwendigerweise kurzfristig Änderungen in die Kassenprogramme eingepflegt werden. Erfahrungsgemäß dauert so etwas, bis man einen Termin bekommt bzw. die Programme fertig sind. Bitte setzen Sie sich also umgehend mit Ihrem IT-Verantwortlichen in Verbindung und spielen die entsprechende Software ein. Bitte überprüfen Sie auch, welche anderen EDV-Geräte (Waagen, Warenwirtschaftssysteme, Rechnungsschreibungsprogramme etc.) im Betrieb betroffen sind und aktualisieren Sie diese entsprechend.

\_\_\_Wie schätzen Sie diese Maßnahme ein?

Ob die Umstellung all dieser Abläufe (Kassenumstellungen, Buchführungsprogramme, Rechnungsschreibungsprogramme, Abgrenzungsfragen) für einen Zeitraum von sechs Monaten wirtschaftlich sinnvoll ist und dann auch greift, ist eine gute Frage. Dies wird sich wohl erst final zeigen. Es wäre sicherlich von Vorteil, wenn für die Abgrenzungen umfangreiche Erleichterungen zugelassen würden wie z. B. bei der Minderung der Umsatzsteuer für Bahntickets.

**Christian Schütze** ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.





## Mit Eigenverwaltung selbst am Steuer bleiben

Durch die Eigenverwaltung sollen die Kenntnisse des schuldnerischen Unternehmens zum Vorteil aller Gläubiger genutzt und Planungssicherheit eingeräumt werden.

Die durch das ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) erfolgte Modernisierung der Insolvenzordnung stärkt insbesondere auch die Eigenverwaltung. Durch die Eigenverwaltung sollen die Kenntnisse des schuldnerischen Unternehmens zum Vorteil aller Gläubiger genutzt werden und vor allem den Beteiligten die für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen notwendige Planungs- und Verfahrenssicherheit einräumen. bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit erklärt das Verfahren.

Mit der Insolvenzantragstellung soll dem schuldnerischen Unternehmen nicht zwangsläufig die Möglichkeit genommen werden, die Geschäfte weiterzuführen. Das Insolvenzverfahren soll nicht zu einer Stigmatisierung der Beteiligten führen. Kernidee des ESUG und der damit verbundenen Änderung der Insolvenzordnung war es, überlebenschäftigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung zu bieten. Nicht die Zerschlagung, sondern die Sanierung und damit der Erhalt des insolventen Unternehmens soll möglichst durch die Insolvenz erreicht werden.

### Die Eigenverwaltung

Auch schon vor dem Inkrafttreten des ESUG sah die Insolvenzordnung die Möglichkeit vor, dem Schuldner selbst das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Insolvenzmasse zu belassen, damit dieser das Insolvenzverfahren in der sogenannten Eigenverwaltung unter Kontrolle des Sachwalters selbst durchführen kann.

Diese Möglichkeit der Eigenverwaltung, die sich bei Restrukturierungen innerhalb der Insolvenz eröffnet, sollte nach dem Willen des Gesetzgebers durch das ESUG einem breiteren Publikum, d.h. mehr Insolvenzschuldern, angeboten werden. Nach 8 Jahren Praxis ist festzustellen, dass dieses Angebot zwar angenommen wird, die Eigenverwaltung allerdings nicht die Regel gewor-

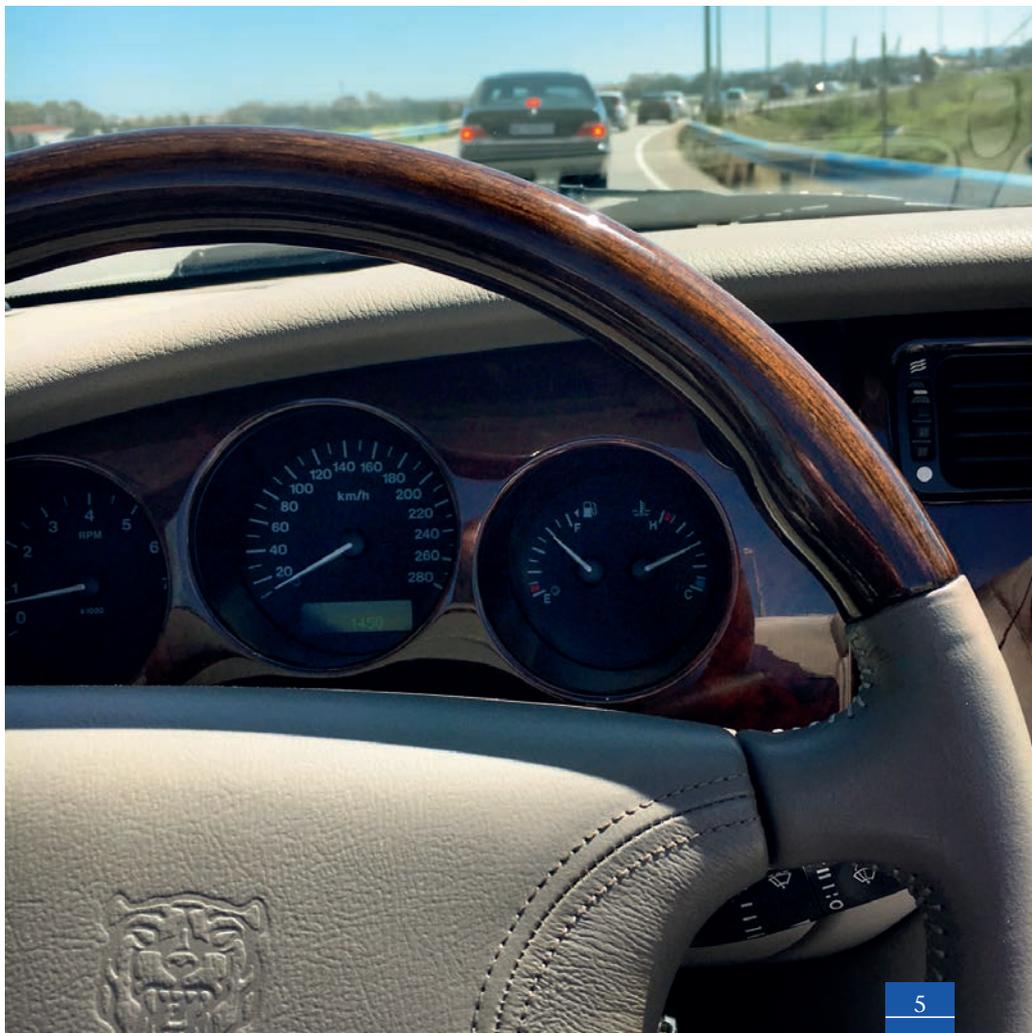
den, sondern die Ausnahme geblieben ist.

### Die Grundidee der Eigenverwaltung

Einer der Grundgedanken, der für eine Eigenverwaltung spricht, ist recht simpel: Die besondere Kenntnis des Schuldners

bezüglich seines Geschäftes, d.h. letztlich der Insolvenzmasse, soll den Gläubigern zugutekommen. Für sie könnte sich eine Fremdverwaltung durch einen mit dem Geschäft bzw. der Insolvenzmasse nicht vertrauten Dritten (vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter) u.U. nachteilig auswirken.

Allerdings gibt es auch (begründete) kritische Stimmen zur Eigenverwaltung. Häufig heißt es, es würde dann „der Bock zum Gärtner gemacht“. Denn die Person, die den Eintritt der Insolvenz nicht verhindern können, wird in aller Regel nicht dazu geeignet sein, die



Insolvenzmasse optimal zu verwerten und im Insolvenzverfahren die Interessen der Gläubiger über eigene Interessen zu stellen.

Diese kritischen Stimmen übersehen aber folgenden gravierenden Punkt: Es muss bei den Schuldner meist zwischen handelnden natürlichen Personen und der juristischen Person (mit ihren dann austauschbaren Organen wie Geschäftsführer und Vorstände) differenziert werden.

Eigenverwaltung heißt nicht, dass zwingend der alte Geschäftsführer die Eigenverwaltung leitet, sondern nur, dass der Schuldner (bei juristischen Personen eben die Gesellschaft) selbst die Verwaltung betreibt. Demnach kann im Rahmen der Eigenverwaltung auch ein in Restrukturierungen erfahrener neuer Geschäftsführer eingesetzt werden.

### **Unbedingt Sanierungsberater hinzuziehen**

Um dem Gericht und den Gläubigern die Gewissheit zu geben, dass die Eigenverwaltung zielführend der Sanierung des Unternehmens dient und die Geschäftsführung des schuldnerischen Unternehmens nicht mit den Regularien des Eigenverwaltungsverfahrens vollkommen überfordert ist, wird sehr häufig ein begleitender, mit der Sanierung vertrauter sogenannter Sanierungsberater der eigenverwaltenden Geschäftsführung des schuldnerischen Unternehmens zur Seite stehen.

Aber auch aus Eigeninteresse der Geschäftsführung sollte ein Sanierungsberater unbedingt hinzugezogen werden, da der BGH mit einem jüngeren Urteil entschied (BGHZ vom 26. April 2018 - IX ZR; BGHZ 218, 290), dass eine strenge persönliche Haftung der Geschäftsführung als Organwalter des eigenverwaltenden Schuldners besteht (§§ 60, 61 InsO analog). Der Geschäftsführer haftet demnach allen Beteiligten gegenüber, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt, und den Massegläubigern gegenüber, wenn Masseverbindlichkeiten eingegangen wurden, die nicht von der Insolvenzmasse erfüllt werden können.

Der Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens in der Eigenverwaltung wird daher für die Kunden und Lieferanten zu einem zusätzlichen potenziellen Schuldner, in dessen persönliches Vermögen bei Eingreifen einer Haftung dann vollstreckt werden könnte.

Dem gesetzgeberischen Ziel, die Sanierung eines insolventen Unternehmens durch ein Eigenverwaltungsverfahren zu befördern, steht diese Haftung im Grunde genommen entgegen. Durch einen begleitenden Sanierungsberater und dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Dauer der Eigenverwaltung, kann diese potenzielle Gefahr einer Haftungsanspruchnahme aber minimiert werden.

Auch ergeben sich aus den gesammelten Erfahrungen mit dem Chapter 11 des US Bankruptcy Code, dass eine derartige Stellung des Schuldners gerade bei juristischen Personen für alle Beteiligten von Vorteil sein kann (vgl. beispielsweise die GM-Insolvenz in den USA, die Suhrkamp-Insolvenz oder die Insolvenz der Herlitz AG in Deutschland).

### **Gegenwärtige Relevanz der Eigenverwaltung**

Vor dem ESUG spielte die Eigenverwaltung in der Insolvenzpraxis eine sehr untergeordnete Rolle. Lediglich in rund 1% der Insolvenzverfahren (in den Jahren 2003 bis 2011) wurden Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt. In der Begründung zum ESUG heißt es sinngemäß, dass die Insolvenzgerichte in Bezug auf die Eigenverwaltung häufig sehr zurückhaltend entschieden haben. In der Öffentlichkeit wurden aber große Verfahren wahrgenommen, die durch Eigenverwaltung geführt worden sind. Hierbei sind folgende (größere) Verfahren zu nennen: „Babcock Borsig“, „Ihr Platz“ und die „Kirch-Gruppe“.

Diese Zurückhaltung der Gerichte, Eigenverwaltung anzuordnen, korrespondiert mit der Möglichkeit der Antragsteller, schon bei drohender und nicht erst bei manifester Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzverfahren zu beantragen. Das in der übernächsten Ausgabe näher erläuterte Schutzschirmverfahren ist nur

bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung möglich.

Aber die Eigenverwaltung wird auch nach dem ESUG weiterhin kritisch gesehen. Vor allem Gläubiger stehen der Eigenverwaltung ablehnend gegenüber und verweigern ihr oft die Zustimmung.

So werden durchschnittlich 1/3 der Anträge auf Eigenverwaltung abgelehnt. Das liegt aber meist in dem praktischen Ablauf begründet, dass es bei Antragstellung an einem schlüssigen Sanierungskonzept mangelt. Die meisten Unternehmen schaffen es nicht, bei der Antragstellung auf Eigenverwaltung ein vollständiges Sanierungskonzept vorzulegen. Das verunsichert die Gläubiger sehr.

### **Zielsetzung der Eigenverwaltung**

Das ESUG hat sich u.a. die „Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung“ auf die Fahnen geschrieben. Gegenüber der Regelinsolvenz werden folgende Vorteile benannt:

- Das unternehmensspezifische Wissen, das an die Person des Insolvenzschuldners gebunden ist, bleibt im Falle der Eigenverwaltung dem Schuldner (dem Unternehmen) voll erhalten. Die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung können besser genutzt werden. Der Insolvenzverwalter hat den Nachteil, sich einarbeiten zu müssen.
- Personengebundene Konzessionen und Genehmigungen bleiben weiter voll nutzbar.
- Im Eigenverwaltungsverfahren ergeben sich einige Kostenvorteile aufgrund niedrigerer Aufwendungen für den Sachwalter. Dies liegt an der geringeren Vergütung des Sachwalters und dem Wegfall der Verwertungspauschalen im Rahmen der Eigenverwaltung.
- Aufgrund erhobener statistischer Werte ergibt sich das Bild, dass bei der Möglichkeit der Eigenverwaltungsverfahren - in der Regel durch die Schuldner - Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens tendenziell früher eingereicht werden. Die Eigenverwaltung bietet einen erheblichen



Anreiz für den Schuldner, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtzeitig zu stellen, weil er nicht damit rechnen muss, aus der Geschäftsführung verdrängt zu werden.

- Durch eine Eigenverwaltung werden die Geschäftsbeziehungen der Geschäftspartner des Schuldners in der Regel weit weniger belastet. Zum Teil nehmen die Geschäftspartner von einer Insolvenz sogar nichts weiter wahr. Eine Pflicht zur Veröffentlichung § 9 InsO ist nicht ersichtlich, da §§ 270 InsO nicht auf § 9 InsO verweisen – auch nicht in § 270b InsO (Schutzschirmverfahren).

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Gesetzgeber folgende „Vorteile“ durch das ESUG geschaffen:

- in § 270 Abs. 2 InsO wurden die Voraussetzungen für die Eigenverwaltung erheblich erleichtert,
- eine Eigenverwaltung nebst Sachwalter ist auch im vorläufigen Eröffnungsverfahren möglich,
- der Schuldner, der bei drohender Zahlungsunfähigkeit den Antrag auf Eigenverwaltung stellt, kann den Insolvenzantrag wieder zurücknehmen, wenn das Gericht die Eigenverwaltung zurückweist

#### Ausblick

In der folgenden Ausgabe von bdp aktuell erläutern wir die Einsatzkonstellationen der Eigenverwaltung: Planverfahren, in der übertragenden Sanierung oder Zerschlagung. In der übernächsten Ausgabe befassen wir uns mit dem Schutzschirmverfahren.



**Dr. Aicke Hasenheit** ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.

## Steuererklärung 2019

Bei der Steuererklärung 2019 gilt es einige Neuerungen zu beachten, die bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann hier erklärt.



Foto © patpitchaya - Shutterstock

**Bis Ende Juli müssen Steuerzahler ihre Steuererklärung an das Finanzamt übermittelt haben. Dabei gilt es einige Neuerungen zu beachten, die bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann erklärt.**

Noch knapp zwei Monate bleiben Steuerzahlern, ihre Steuererklärung zu machen. Erstellen sie diese gemeinsam mit einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater, verlängert sich die Frist bis zum 01. März 2021. Eine Steuererklärung lohnt sich in den meisten Fällen - und zwar häufig auch für Bürger, die sie eigentlich gar nicht erstellen müssten, weil sie weniger als 410 Euro pro Monat verdienen. Denn häufig gibt es vom Fiskus eine Steuererstattung. Bei der Steuererklärung für 2019 sind unter anderem folgende Änderungen und Tipps zu beachten.

### 1. Doppelte Haushaltsführung

Arbeitnehmer, die berufsbedingt einen zweiten Haushalt führen, können die Möbel für die Zweitwohnung im vollen Umfang als Werbungskosten absetzen. Dasselbe gilt für den Hausrat. Die übliche Obergrenze von 1000 Euro pro Per-

son hat hier keine Gültigkeit. Das ist neu und geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

### 2. Werbungskosten

Für alle anderen Steuerzahler gelten weiterhin die üblichen Werbungskosten. In der Steuererklärung wird automatisch der sogenannte Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1000 Euro berücksichtigt. Bis zu dieser Höhe sind beruflich verursachte Ausgaben steuerfrei, unabhängig davon, ob sie tatsächlich getätigt wurden oder nicht. Liegen diese darüber, können sie in voller Höhe geltend gemacht werden. Höhere Ausgaben sollten sich jedoch auch belegen lassen.

### 3. Arbeitszimmer

Ein Arbeitszimmer lässt sich steuerlich absetzen, wenn es der Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ist. Das ist vor allem bei Selbstständigen der Fall. Angestellte können ein Arbeitszimmer nur dann bei Finanzamt geltend machen, wenn beim Arbeitgeber kein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Anerkannt werden Kosten bis zu 1.250 Euro im Jahr, die als Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen ver-

## Veranstaltung von Führungskräften: Liegt eine Betriebsveranstaltung vor?



Um eine Betriebsveranstaltung handelt es sich, wenn eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter stattfindet (Betriebsveranstaltung). Zudem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen. Eine nur Führungskräften eines Unternehmens vorbehaltene Abendveranstaltung ist nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (8 K 32/19) mangels Offenheit des Teilnehmerkreises keine Betriebsveranstaltung. Denn eine Betriebsveranstaltung darf sich nicht als Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen erweisen.

Aber: Ob ein „Offenstehen für alle Mitarbeiter“ Voraussetzung für eine Betriebsveranstaltung ist, ist strittig. Mit §19 Abs.1 Nr. 1a Satz1 EStG wird die Betriebsveranstaltung als Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter definiert. Das „Offenstehen für alle Mitarbeiter“ ist hier kein Kriterium. Nur die Gewährung des Freibetrags i.H.v. 110 Euro ist davon abhängig, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen offensteht (§19 Abs.1 Nr. 1a Satz3 EStG). Das FG Münster hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Deshalb sollten vergleichbare Sachverhalte offengehalten werden.



**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

mindern. Das Arbeitszimmer darf jedoch nur zu maximal zehn Prozent privat genutzt werden.

In diesem Jahr sieht die Lage etwas anders aus. Hier können Arbeitnehmer auch dann ein Arbeitszimmer geltend machen, wenn sie zwar normalerweise über einen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber verfügen, dieser sie aber coronabedingt nach Hause geschickt hat. Das ist allerdings erst bei der Steuererklärung für das Jahr 2020 relevant.

### 4. Pendlerpauschale

Die Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz lassen sich pauschal mit 30 Cent pro Kilometer absetzen. Allerdings ist die Pendlerpauschale bei 4500 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Pendlerpauschale rechnet sich in etwa ab einem Fahrtweg von 15 Kilometern. Denn ab dann übersteigt sie den Freibetrag für Werbungskosten von 1000 Euro. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Kosten für die Fahrkarten geltend gemacht werden. Neu ist, dass seit Anfang des vergangenen Jahres Arbeitnehmer zusätzlich zu ihrem Lohn vom Arbeitgeber auch ein steuerfreies Jobticket bekommen können.

### 5. Handwerkerkosten

Zu den Klassikern unter den Steuerspartipps zählen sicherlich auch die Handwerkerkosten. Davon lassen sich 20 Prozent steuerlich absetzen. Dabei gilt eine Obergrenze von 6000 Euro pro Jahr. Damit lassen sich also 1200 Euro von der Steuer absetzen. Es sind allerdings ausschließlich die Arbeits- und die Fahrtkosten (auch Pauschale) sowie etwaige Maschinenmieten steuerlich nutzbar, keine Materialkosten. Die verschiedenen Positionen müssen sich aus der Rechnung eindeutig und gesondert ergeben. Schätzungen gehen nicht. Die Begleichung der Rechnung muss per Überweisung oder als EC-Zahlung erfolgen, damit das Finanzamt sie anerkennt. Barzahlungen gelten nicht.

### 6. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Eine analoge Regelung gibt es für haushaltsnahe Dienstleistungen. Dabei geht

es um Kosten für Arbeiten, die ansonsten Mitglieder des Haushalts ausführen würden - also zum Beispiel Saugen oder Fensterputzen. Hier können sogar 20 Prozent von insgesamt 20000 Euro beim Finanzamt geltend gemacht werden, was eine Steuerersparnis von bis zu 4000 Euro bringt. Auch hier ist auf eine Banküberweisung oder Zahlung mit EC-Karte zu achten. Außerdem müssen die Arbeiten auch in der entsprechenden Wohnung, dem Haus oder dem Grundstück ausgeführt werden. Das ist beispielsweise bei der Betreuung von Haustieren wichtig.

### 7. Kinderbetreuung

Die Kosten für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahre können zu zwei Dritteln von der Steuerschuld abgezogen werden. Dabei erkennt das Finanzamt Ausgaben für eine Tagesstätte, einen Hort oder eine Tagesmutter an. Auch die Beaufsichtigung von Kindern bei den Schulaufgaben zuhause kann geltend gemacht werden. Bei Sport- oder Musikunterricht spielt das Finanzamt allerdings nicht mit. Insgesamt gilt eine Obergrenze pro Kind von 4000 Euro im Jahr. Auch hier sollte eine Banküberweisung oder ein EC-Karten-Beleg vorliegen.

### 8. Spenden

Auch Spenden können Steuerzahler beim Fiskus geltend machen. Bis zu einem Betrag von 200 Euro reicht dem Finanzamt ein Kontobeleg. Bei höheren Beträgen muss eine Spendenquittung vorliegen, die dem Finanzamt auf dessen Verlangen vorgelegt werden muss. Der Fiskus betrachtet Spenden als Sonderausgaben. Sie können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des jährlichen Einkommens von der Steuer abgesetzt werden.

**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.





# bdp expandiert in die Schweiz

bdp Switzerland berät im Gesellschafts-, Vertrags-, Arbeits-, Miet-, Bau- und Immobilienrechts und im Erb- und Nachlassrecht, hilft bei Vermögensstrukturierung und erbringt Family-Office-Dienstleistungen.

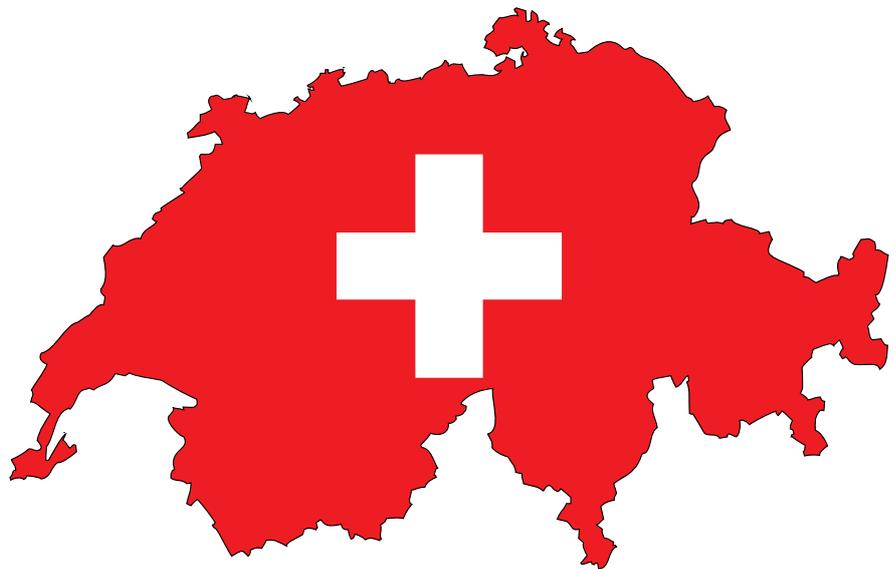
bdp Switzerland wird vertreten durch den schweizerischen Anwalt Dr. Silvan Hürlimann sowie Frau Ursina Imobers-teg, Fachperson im Bereich Finanzbuchhaltung und Family-Office-Services.

Dr. Silvan Hürlimann ist Gründer der SH LegalGroup AG, einer international tätigen Wirtschaftsanwaltskanzlei in Zürich. Dr. Silvan Hürlimann erlangte im Jahr 2001 das Anwaltspatent und die Zulassung als Notar und blickt als Anwalt auf eine beinahe 20-jährige Berufserfahrung zurück. Nach weiterführenden Studien an einer renommierten amerikanischen Rechtsfakultät und der Erlangung des LL.M.-Titels wurde Dr. Silvan Hürlimann im Jahr 2006 mit einer Dissertation zum Insiderhandel zum Dr. iur. ernannt.

Zu den Klienten von bdp Switzerland zählen Unternehmen und Unternehmer aus dem In- und Ausland und aus den verschiedensten Wirtschaftszweigen. Wir beraten unsere Klienten in den verschiedenen Gebieten umfassend und gehen dabei auf die spezifischen Bedürfnisse und das geschäftliche Umfeld unserer Klienten ein.

bdp Switzerland stellt seinen Klienten in gesellschaftsrechtlichen Belangen umfassende Dienstleistungen zur Verfügung: Von der Gründung von verschiedenen Gesellschaftsformen im In- und Ausland, über den Aufbau von gesellschaftsrechtlichen Strukturen, die Reorganisation von Unternehmen, der Verwaltung von Gesellschaften bis zur Vorbereitung und Durchführung verschiedenster gesellschaftsrechtlicher Abläufe. Zusammen mit unseren Wirtschaftsprüfern erstellen und prüfen wir für unsere Kunden Jahresabschlüsse und Steuererklärungen.

Eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit bedarf vertraglicher Absicherung, wes-



halb bdp Switzerland für seine Klienten die unterschiedlichsten Verträge aus allen Bereichen des Wirtschaftsrechts in verschiedenen Sprachen ausarbeitet und diese im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen berät und vertritt.

Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, aber auch des Immobilienrechts kann bdp Switzerland für seine Klienten die unterschiedlichsten Transaktionen abwickeln, seien dies Käufe oder Verkäufe von Unternehmen, der Zusammenschluss von Gesellschaften oder auch die Umstrukturierung von Immobilienportfolios oder von Gesellschaftsgruppen.

Neben Unternehmen richten sich die Dienstleistungen von bdp Switzerland auch an Privatpersonen, Unternehmer, Manager oder andere Führungskräfte, die eine Beratung oder Vertretung in den Bereichen des Gesellschafts-, Vertrags-, Arbeits-, Miet-, Bau- und Immobilienrecht oder im Erb- und Nachlassrecht benötigen.

Daneben beraten wir Privatpersonen auch im Zusammenhang mit der Ver-

mögensstrukturierung sowie mit Trusts und Stiftungen. Darüber hinaus erbringen wir für unsere Kunden auch Family-Office-Dienstleistungen.

Zusammen mit unseren Steuerexperten beraten wir unsere Klienten außerdem hinsichtlich aktueller Steuerfragen und auch in Bezug auf eine allgemeine steuerlich optimierte Planung verschiedener Schritte.

### Kontakt:

#### bdp Switzerland

Stockerstraße 41 · CH-8002 Zürich  
Tel.: +41 58 400 70 70  
silvan.huerlimann@bdp-team.de

**Dr. Silvan Hürlimann, LL.M.** ist Rechtsanwalt bei bdp Switzerland.



# E-Mobility in China als Chance

Wie deutsche Unternehmen mit E-Mobility und alternativen Antrieben weiterhin Absatzmärkte sichern und notwendige Änderungen im Produktportfolio umsetzen können (Teil 2).

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell hatten wir beschrieben, wie die deutsche Industrie, speziell die Automotive-Werkzeugmaschinenhersteller durch die Diversifizierung der Antriebe vor dem vielleicht gewaltigsten Changeprozess der jüngeren Industriegeschichte stehen. Dafür bietet der chinesische Markt enorme Chancen. Hatten wir uns zuletzt auf die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen des Markteintritts in China befasst, wollen wir nun die konkreten Umsetzungsschritte erläutern.

### C. Konkrete Umsetzungsschritte

#### I. Markt- und Locationresearch

Vor dem Schritt nach China muss zunächst der relevante Markt untersucht und dann der richtige Standort gefunden werden.

Für den Markt ist es relevant, was das Unternehmen vordringlich sucht: einen Partner zur gemeinsamen Produktion oder Entwicklung von neuen Technologien oder einen Absatzmarkt. Oder beides?

Hinsichtlich der richtigen Standortwahl kommt es auf viele Faktoren an: Fördermöglichkeiten durch die jeweilige Lokalregierung, das Potenzial gut ausge-

wählter, motivierter Mitarbeiter für das Unternehmen, die Nähe zu Seehäfen für den Export oder auch die Lebensqualität spielen sicherlich eine große Rolle.

Weitere Standortbedingungen können Energiekostenpreise, keine Gefahr von Unternehmensschließungen durch Environmental Risks, aber auch gewisse Cluster für spezielle Industriezweige sein.

Hier bedarf es sicherlich der externen Unterstützung eines in China erfahrenen Beraters, der auch Standorte gegeneinander bewerten kann und Pro und Kontra aufzeigen kann. Eine Bedeutung kann auch sein, dass bereits Schlüsselindustrien wie Luftfahrt, Automotive oder Rail-

industrie am Standort vorhanden sind. So sind zum Beispiel am Standort Tianjin in der dortigen Wirtschaftszone TAEA sowohl Airbus als Ankerunternehmen für die Luftfahrtindustrie als auch diverse Automotive-Getriebebauer vor Ort, sodass sich Zulieferer dort ansiedeln können. TAEA beispielsweise ist mit dem Highspeed-Train von Peking in weniger als einer Stunde zu erreichen. Die dortige Wirtschaftszone hält vielfältige Angebote für Unternehmen bereit.

Hier muss für das Unternehmen individuell ermittelt werden, welcher Standort nach einem vorher entwickelten Anforderungsprofil am besten für das Unternehmen passen könnte.

#### II. Überlegungen zur Gesellschaftsform

Das Unternehmen muss vorher, ggf. unter Zuhilfenahme eines externen Beraters, ermitteln, welche Gesellschaftsform in China am besten passend sein könn-



te. Es beginnt mit dem sogenannten Representative Office, einer Repräsentanz ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die allerdings maximal 4 Mitarbeiter beschäftigen kann und ausschließlich Markt-, Standort-, Mitarbeiter- und Kunden- oder Zuliefererkontakte herstellen kann. Dem Representative Office ist es untersagt, eigene Geschäfte durchzuführen.

In China ist es bereits mehrere Jahre erlaubt, auch 100%-ige Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen zu gründen, sogenannte WFOEs (*wholly foreign owned enterprises*), die am ehesten einer deutschen GmbH entsprechen. Sofern gewünscht, können die in China notwendigen Organe (Legal Representative, Executive Director, General Manager) in einer Person ausgeübt werden und auch von Ausländern, die nicht ständig in China anwesend sind. Zusätzlich bedarf es noch eines sogenannten Supervisors, der jedoch vom Organ der Gesellschaft getrennt sein muss. Dieses ist sicherlich eine Rechtsform, die relativ einfach für den Start zu managen ist und trotz etlicher chinesischer Besonderheiten auch viele Gemeinsamkeiten mit der deutschen GmbH aufweist.

Überlegt das Unternehmen jedoch, gemeinsam mit einem chinesischen Partner das Geschäft zu betreiben, würde sich ein Joint Venture anbieten. Hier gibt es etwas kompliziertere Regelungen für das Board of Directors, und in der Praxis wird es etliche Diskussionen mit dem chinesischen Partner über die Besetzung der Funktionen, über die Kapitalverteilung oder Bewertung des einzubringenden Know-hows geben. Im täglichen Geschäft ist eine Joint-Venture-Gesellschaft in China durchaus anspruchsvoll und es wird etliche Zeit benötigen, um mit dem chinesischen Partner notwendige Dinge abzustimmen.

Für größere Unternehmen gibt es auch die Möglichkeit, eine Listed Company zu gründen und einen Börsengang in China durchzuführen.

### III. Gründungsprozedere

Wie in Deutschland auch, ist die Gründung einer Gesellschaft in China recht

formalisiert und bedarf etlicher Unterlagen, so auch beglaubigter und mit Apostille versehener Dokumente der deutschen Muttergesellschaft. Es ist keinem deutschen Unternehmen anzuraten, diesen Gründungsprozess alleine oder mit einem lokalen Serviceprovider durchzuführen. Hier empfiehlt sich immer die Begleitung durch externe Berater, die sowohl in Deutschland als auch in China Büros haben und somit die schnelle und missverständnisfreie Kommunikation mit dem Unternehmen sicherstellen können.

In China ist zu unterscheiden, ob es sich (zunächst) um eine Trading Company handelt, die wesentlich einfacher und schneller zu gründen ist als eine Production Company, für die mittlerweile in vielen Regionen Chinas recht umfangreiche Environmental, Energy und Feasibility Studies etc. erforderlich sind.

Eine Trading Company kann in China in rund 3 Monaten gegründet werden, für den Gründungsprozess einer Production Company muss mindestens ein halbes Jahr oder länger veranschlagt werden.

Vor der formellen Gründung empfiehlt es sich stets, mit der jeweiligen Lokalregierung den Business Case zu besprechen und über Subventionen zu verhandeln, denn in China gibt es keinen festen Förderkatalog, sondern die Subventionen sind in den Vorwegen einzeln und individuell auszuhandeln. Diese können Investitionszuschüsse, Erleichterungen bei dem Erwerb oder der Anmietung von Gewerbeflächen, Steuererleichterungen oder Benefits (Lohnsteuer) für die künftigen Mitarbeiter umfassen.

Sodann ist die Besetzung der Organ-

funktionen im Unternehmen sorgfältig zu überlegen und nach formeller Gründung der Ablauf der administrativen Betreuung, so zum Beispiel durch deutsch-chinesische Beratungsfirmen, die auch eine dritte Instanz bei der Prüfung der Finanzdaten sein können, was für deutsche Muttergesellschaften einen erheblichen Mehrwert darstellt, da in den meisten Fällen das Unternehmen selbst die Belege nicht prüfen kann und somit vollständig auf die neuen chinesischen Mitarbeiter angewiesen wäre.

Wichtige weitere Punkte sind die Eröffnung der Bankkonten (es muss ein separates Bankkonto für das Stammkapital eingerichtet werden) und weitere Formalschritte wie die Anmeldung bei der Gewerbebehörde, dem Finanzamt etc., was in China meist recht anspruchsvoll ist. Auch hier empfiehlt sich die Hinzuziehung eines erfahrenen Beraters.

### D. Fazit: Erfolgsfaktoren in China

China bietet auch oder gerade heute für deutsche Unternehmen vielfältige Chancen, gerade durch den Changeprozess in der Industrie, den hohen Bedarf und Markt in China für die E-Mobility und die deutsche Technologieführerschaft in diesem Bereich ergeben sich vielfältige Chancen und Möglichkeiten.

So haben wir gerade einen schon seit etlichen Jahren in China tätigen deutschen Automotive Supplier bei einem Joint Venture mit einem chinesischen E-Mobility-Anbieter begleitet.

Dennoch muss der Gang nach China sorgfältig überlegt und später detailliert geplant werden. Insbesondere müssen die Ressourcen in deutschen Mutterunternehmen bereitstehen, damit das Gesamtprojekt ein Erfolgsprojekt wird.



**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und  
seit 1992 bdp-  
Gründungspartner.



**Fang Fang**  
ist Partnerin bei  
bdp China und COO der  
bdp Mechanical  
Components.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über die Umsetzung der Umsatzsteuersenkung informieren.  
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gern Unterstützung beim Markteintritt in China.  
Bitte rufen Sie mich an.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam  
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



[www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)

## bdp Germany

### Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

### Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

### Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel  
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

### Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg  
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

### Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

### Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam  
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

### Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

### Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

## bdp China

### Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road  
Hexi District, 300042 Tianjin, China

### Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road  
266071 Qingdao, China

### Shanghai

Room 759, Building 3, German Center  
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

## bdp Spain

### Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

## bdp Bulgaria

### Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

## bdp Switzerland

### Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich